

Synopse der Satzung der Fielmann Group AG

Ausgangsfassung: beigefügte Satzung der Fielmann Group AG. Neufassung: konsolidierte Satzung nach Maßgabe der beigefügten Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026.

Hinweis: Die Neufassung übernimmt den in der Einladung vorgeschlagenen Wortlaut unverändert. Unveränderte Bestimmungen sind ohne Hervorhebung wiedergegeben; ersetzte Bestimmungen der Ausgangsfassung sind hellrot, neu gefasste oder neu eingefügte Bestimmungen der Neufassung hellgrün hinterlegt.

Betroffene Vorschrift	Kernaussage der Änderung
§ 5 Abs. 3	Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 und Neufassung als Genehmigtes Kapital 2026; Erhöhungsvolumen bis EUR 16.800.000, neue Bezugsrechtsregeln und Gesamtobergrenze von EUR 18.000.000.
§ 5 Abs. 4	Neu eingefügtes Bedingtes Kapital 2026 bis EUR 8.400.000,00 zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsrechten.
Übrige Satzung	Alle übrigen Bestimmungen bleiben nach der Einladung unverändert.

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Firma, Sitz		
(1)	Die Firma der Gesellschaft lautet: Fielmann Group AG.	Die Firma der Gesellschaft lautet: Fielmann Group AG.
(2)	Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.	Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
(1)	Gegenstand des Unternehmens ist:	Gegenstand des Unternehmens ist:

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
	<ul style="list-style-type: none"> • der An- und Verkauf von Waren, sowohl stationär als auch im Groß- und Versandhandel (E-Commerce), insbesondere im Bereich der Augenoptik und der Hörakustik, speziell der Handel mit Sehhilfen aller Art, insbesondere Brillen, Brillenfassungen und Gläsern, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Zubehör und Accessoires, Hörsystemen und deren Zubehör sowie persönlicher Schutzausrüstung; • die Entwicklung und Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsdienstleistungen, sowie die Entwicklung von Software, insbesondere jeweils in den vorgenannten Bereichen, und allen damit in Verbindung stehenden Geschäften. 	<ul style="list-style-type: none"> • der An- und Verkauf von Waren, sowohl stationär als auch im Groß- und Versandhandel (E-Commerce), insbesondere im Bereich der Augenoptik und der Hörakustik, speziell der Handel mit Sehhilfen aller Art, insbesondere Brillen, Brillenfassungen und Gläsern, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Zubehör und Accessoires, Hörsystemen und deren Zubehör sowie persönlicher Schutzausrüstung; • die Entwicklung und Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsdienstleistungen, sowie die Entwicklung von Software, insbesondere jeweils in den vorgenannten Bereichen, und allen damit in Verbindung stehenden Geschäften.
(2)	Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, erwerben oder veräußern. Geschäfte, für die eine besondere staatliche Genehmigung erforderlich ist, dürfen erst getätigt werden, wenn diese erteilt wurde.	Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, erwerben oder veräußern. Geschäfte, für die eine besondere staatliche Genehmigung erforderlich ist, dürfen erst getätigt werden, wenn diese erteilt wurde.
(3)	Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Bereiche oder auf die einer geschäftsleitenden Holding beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmensverträge abzuschließen.	Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Bereiche oder auf die einer geschäftsleitenden Holding beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmensverträge abzuschließen.
§ 3 Bekanntmachungen		
(1)	Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.	Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
(2)	Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.	Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.
§ 4 Geschäftsjahr		

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
Text	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
B. Grundkapital und Aktien		
§ 5 Grundkapital, genehmigtes Kapital		
(1)	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 84.000.000,00 €.	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 84.000.000,00 €.
(2)	Das Grundkapital ist eingeteilt in 84.000.000 Stammaktien in Form von Stückaktien.	Das Grundkapital ist eingeteilt in 84.000.000 Stammaktien in Form von Stückaktien.
(3)	<p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juli 2026 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu 10.000.000,00 € durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).</p> <p>Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in folgenden Fällen zu entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten; • bei Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, wenn der auf die neuen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden oder - sofern dieser Betrag niedriger ist - im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 	<p>Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.800.000, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Jedoch ist die Ausgabe neuer Aktien, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund dieser oder einer anderen Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital ausgegeben werden und (ii) während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten aus einem bedingten Kapital ausgegeben wurden oder auszugeben sind, insgesamt auf einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 18.000.000,00 begrenzt und die Ermächtigung des Vorstands auf diese Höchstgrenze beschränkt. Sofern sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung verringert, reduziert sich die vorstehend genannte Höchstgrenze der neu auszugebenden Aktien entsprechend im Verhältnis zum verringerten Grundkapital.</p> <p>Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ausgestaltet werden.</p> <p>Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in folgenden Fällen zu entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; • bei Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, wenn der auf die neuen unter

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
	<p>AktG unterschreitet; bei Berechnung der 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert worden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. <p>Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 festzulegen.</p>	<p>Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 20% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 20%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. <p>Die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien dürfen in Summe einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 20% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen bestehenden oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die 20%-Begrenzung anzurechnen, einschließlich etwaiger Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.</p> <p>Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen.</p>

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
		<p>Der Vorstand wird weiter ermächtigt, alle weiteren zur Durchführung der Kapitalerhöhung notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, einschließlich der Fassung von Ausführungsbestimmungen, der Einleitung und Durchführung der Bezugsangebote sowie der Vornahme aller Erklärungen und Handlungen, die zur Abwicklung und Eintragung der Kapitalerhöhung erforderlich sind.</p> <p>Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des Genehmigten Kapitals 2026 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.</p>
(4)	<i>Nicht vorhanden.</i>	<p>Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 8.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.400.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026).</p> <p>Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Wandel- und/oder Optionsanleihen (einschließlich von Anleihen mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht), die von der Gesellschaft oder von gegenwärtig oder künftig unmittelbar oder mittelbar beherrschten Tochtergesellschaften aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung ausgegeben werden.</p> <p>Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Umtausch- oder Optionsverhältnis. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Wandlungs- oder Optionsrechte festzulegen. Ferner wird der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des Bedingten Kapitals 2026 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.</p> <p>Zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte können, soweit gesetzlich zulässig, auch eigene Aktien der Gesellschaft oder von Dritten erworbene Aktien verwendet oder ein Barausgleich vorgesehen werden; in diesen Fällen tritt die bedingte Kapitalerhöhung insoweit nicht ein.</p>

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
§ 6 Aktien		
(1)	Die Aktien lauten auf den Inhaber.	Die Aktien lauten auf den Inhaber.
(2)	Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gestaltung der Aktienurkunden sowie der Gewinnteils- und Erneuerungsscheine.	Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gestaltung der Aktienurkunden sowie der Gewinnteils- und Erneuerungsscheine.
(3)	Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.	Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.
C. Der Vorstand		
§ 7 Zusammensetzung, Vorstand		
(1)	Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Person des Vorstandsvorsitzenden sowie gegebenenfalls seines Stellvertreters.	Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Person des Vorstandsvorsitzenden sowie gegebenenfalls seines Stellvertreters.
(2)	Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
(3)	Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 BGB erteilen.	Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 BGB erteilen.
D. Der Aufsichtsrat		
§ 8 Zusammensetzung		
(1)	Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechzehn Mitgliedern. Acht Mitgliedern des Aufsichtsrats werden von den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes, acht weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.	Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechzehn Mitgliedern. Acht Mitgliedern des Aufsichtsrats werden von den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes, acht weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
(2)	Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wahl	Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wahl von

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
	von Ersatzmitgliedern ist möglich. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.	Ersatzmitgliedern ist möglich. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
§ 9 Vorsitz, Einberufung		
(1)	Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.	Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.
(2)	Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.	Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
(3)	Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.	Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
(4)	Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses im Klagewege geltend gemacht werden.	Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses im Klagewege geltend gemacht werden.
§ 10 Ausschüsse		
Text	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für die Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die §§ 27 und 29 Mitbestimmungsgesetz entsprechend.	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für die Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die §§ 27 und 29 Mitbestimmungsgesetz entsprechend.
§ 11 Vergütung		
Text	Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird; eine etwa anfallende Umsatzsteuer	Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird; eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
	wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.	gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
E. Die Hauptversammlung		
§ 12 Ort, Einberufung und Frist der Einberufung der Hauptversammlung, Online-Teilnahme, Briefwahl, Zulassung der Bild- und Tonübertragung, virtuelle Hauptversammlung		
(1)	Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.	Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
(2)	Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.	Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
(3)	Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgeschrieben oder zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 13 Absatz 1). Die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.	Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgeschrieben oder zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 13 Absatz 1). Die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
(4)	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
(5)	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
(6)	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
	uneingeschränkt Zugang hat. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.	uneingeschränkt Zugang hat. Die vom Vorstand getroffenen Regelungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
(7)	Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die vorstehende Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser, auf der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 beschlossenen, Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.	Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die vorstehende Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser, auf der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 beschlossenen, Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.
(8)	Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland oder ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Die Teilnahmepflicht des Versammlungsleiters gemäß § 118a Abs. 2 Satz 3 AktG bleibt unberührt.	Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland oder ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Die Teilnahmepflicht des Versammlungsleiters gemäß § 118a Abs. 2 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
§ 13 Teilnahmerecht		
(1)	Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben möchten, müssen sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.	Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben möchten, müssen sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
(2)	Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises	Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
	einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.	einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
(3)	Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.	Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
(4)	Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten können der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.	Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten können der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
§ 14 Versammlungsleitung, Beschlussfassung		
(1)	Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Versammlungsleiter.	Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Versammlungsleiter.
(2)	Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für den einzelnen Tagesordnungspunkt sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen. Bei seinen Anordnungen soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.	Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für den einzelnen Tagesordnungspunkt sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen. Bei seinen Anordnungen soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.
(3)	In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.	In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
(4)	Zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend.	Zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend.

Vorschrift	Ausgangsfassung	Neufassung
F. Schlussbestimmungen		
§ 15 Satzungsänderung		
Text	Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.	Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.
§ 16 Gründungsaufwand, Sacheinlagen		
(1)	Den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 2 Millionen.	Den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 2 Millionen.
(2)	Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der Firma Fielmann-Verwaltung KG mit Sitz in Hamburg gemäß §§ 40 ff. UmwG unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1993 entstanden. Die Gründungsgesellschafter Günther Fielmann, Marc Fielmann, Fielmann-Familienstiftung und Fielmann Mitarbeiter-Beteiligungsgesellschaft mbH haben das Vermögen der Fielmann-Verwaltung KG als Sacheinlagen in die Gesellschaft eingebracht. Diese Sacheinlagen, die von der Gesellschaft mit insgesamt 110 Mio. DM angesetzt worden sind, entsprechen 1.000.000 Stück Stammaktien und 700.000 Stück Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,- für die Gründungsgesellschafter; soweit der Wert dieser Sacheinlagen den Nennbetrag der übernommenen Aktien übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage eingestellt.	Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der Firma Fielmann-Verwaltung KG mit Sitz in Hamburg gemäß §§ 40 ff. UmwG unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1993 entstanden. Die Gründungsgesellschafter Günther Fielmann, Marc Fielmann, Fielmann-Familienstiftung und Fielmann Mitarbeiter-Beteiligungsgesellschaft mbH haben das Vermögen der Fielmann-Verwaltung KG als Sacheinlagen in die Gesellschaft eingebracht. Diese Sacheinlagen, die von der Gesellschaft mit insgesamt 110 Mio. DM angesetzt worden sind, entsprechen 1.000.000 Stück Stammaktien und 700.000 Stück Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,- für die Gründungsgesellschafter; soweit der Wert dieser Sacheinlagen den Nennbetrag der übernommenen Aktien übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage eingestellt.